

#### 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV.NRW S. 142). Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509). Für den Entwurf: Dieser Bebauuungsplan Nr. 121 "Ehemaliges Molkereigelände" ist gem. § Stadt Oelde 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Planung und Stadtentwicklung Rates der Stadt Oelde vom xx.xx.xxxx aufgestellt worden. Oelde, den Oelde, den Techn. Beigeordneter Schriftführerin Bürgermeister Der Hauptausschuss der Stadt Oelde Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am xx.xx.xxxx gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche hat am xx.xx.xxxx als Auslegung des Bebauungsplans Nr. Bürgerversammlung stattgefunden. 121 "Ehemaliges Molkereigelände" Ergänzend hierzu lagen die einschließlich der Begründung Planunterlagen von xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx beim beschlossen. Fachdienst Planung und Oelde, den Stadtentwicklung öffentlich aus. Oelde, den Schriftführerin Techn. Beigeordneter Bürgermeister Der Rat der Stadt Oelde hat nach Der Bebauungsplan Nr. 121 "Ehemaliges Molkereigelände" Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr einschließlich der Begründung hat gem. 121 "Ehemaliges Molkereigelände" am § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen. Monats vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Oelde, den Oelde, den Schriftführerin Bürgermeister Bürgermeister Dieser Bebauungsplan Nr. 121 "Ehemaliges Molkereigelände" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem xx.xx.xxxx öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft. Oelde, den Bürgermeister

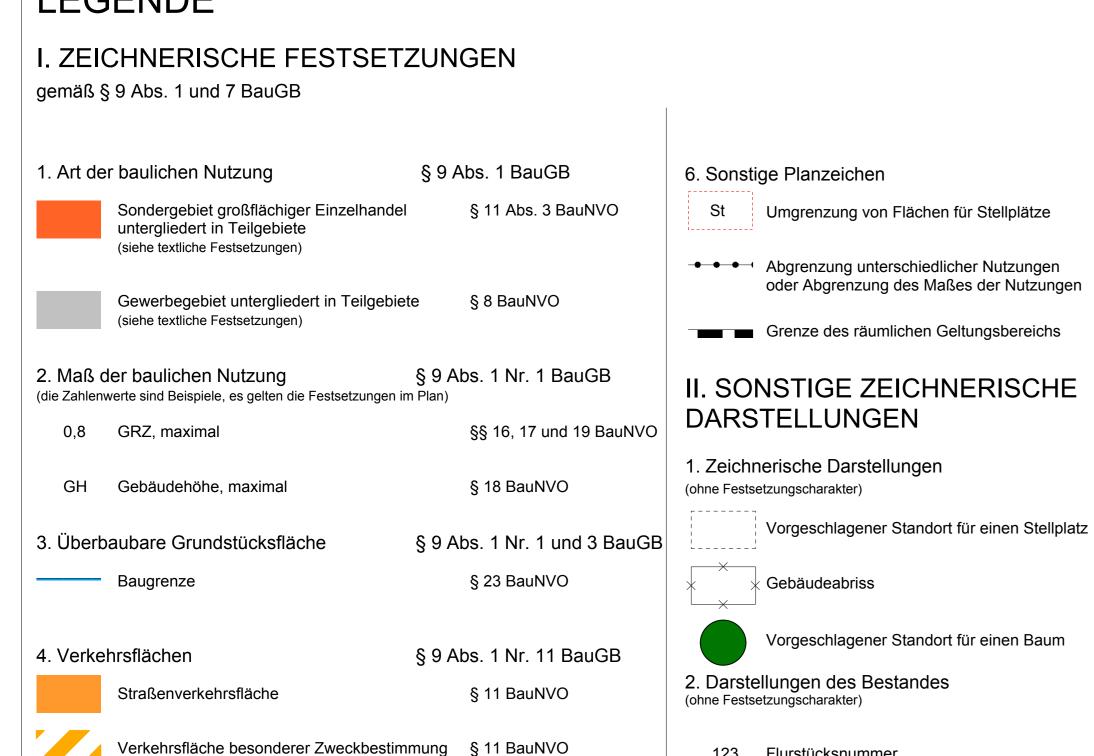
Ermächtigungsgrundlagen

des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S.878).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.



§ 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

mit der Zweckbestimmung

Rad- und Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

123 Flurstücksnummer

Bestandsgebäude außerhalb des Geltungsbereichs

Bestandsgebäude mit Dachform

Vorgeschlagener Standort für Neubauten

O Flurstücksgrenze

||||||||||||||| Böschung

(ohne Festsetzungscharakter)

3. Darstellungen der Planung

# gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 8 und 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiete (SO) - großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel

Das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung - großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie hiermit in Zusammenhang stehender Nebenflächen und Nebennutzungen.

1.1.1 Teilgebiet SO 1 - Nahversorgung -

einer Verkaufsfläche von maximal 1.400 gm.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

In dem Teilgebiet SO 1 - Nahversorgung - sind gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: • maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Vollsortimenters mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sowie mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Sortimentsliste für die Stadt Oelde (»Oelder Liste«) mit

• maximal ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß »Oelder Liste« mit einer Verkaufsfläche von max. 100 gm.

Kernsortimenten gemäß »Oelder Liste« mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 gm.

1.1.2 Teilgebiet SO 2 - Nahversorgung In dem Teilgebiet SO 2 - Nahversorgung - ist gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Discounters mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sowie mit nicht zentrenrelevanten

1.1.3 Teilgebiet SO 3 - Landhandel -In dem Teilgebiet SO 3 - Landhandel - ist gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: • maximal ein Einzelhandelsbetrieb mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sowie mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß »Oelder Liste« mit einer Verkaufsfläche von

maximal 800 qm. 1.1.4 Zulässige Randsortimente In den Sondergebieten SO 1 - Nahversorgung - , SO 2 - Nahversorgung - und SO 3 - Landhandel - darf

der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente gemäß »Oelder Liste« 20 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Betriebes nicht überschreiten.

1.2 In dem Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO zulässig: • Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

 Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2.1 In den Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sowie mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Sortimentsliste für die Stadt Oelde (»Oelder Liste«), Einzelhandelsbetriebe, als Sexshops sowie

• sonstige Gewerbebetriebe, sofern es sich um Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, wie Betriebe mit Darstellungen sexueller Handlungen, Sexkinos, Swingerclubs, Bordelle oder bordellartige Betriebe handelt.

• Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die

dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie

1.2.2 Die gemäß § 8 Abs. 3 Ziffern 1, 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen:

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO in dem Gewerbegebiet GE nicht zulässig.

#### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung) gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO

1.2.3 Bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten in dem Gewerbegebiet GE ist der Anteil der branchenüblichen zentrenrelevanten Nebensortimente gemäß »Oelder Liste« auf zusammen maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen.

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr 1 BauGB i.V.m. §§ 18 und 19 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

2.1.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend den Höchstmaßen in der Planzeichnung festgesetzt. Relevanter Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist die Gebäudeoberkante. Bezugspunkt für die Höhenentwicklung ist die Höhe über Normalhöhennull (NHN).

2.1.2 Die Höhe baulicher Anlagen darf für untergeordnete Bauteile, etwa Technikaufbauten, in der Summe bis maximal 2.0 m über Gebäudeoberkante überschritten werden.

2.2 Überschreitung der GRZ für Stellplätze und Zufahrten

2.2.1 Innerhalb des Sondergebietes (SO) - großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel - darf die festgesetzte GRZ gemäß § 17. Abs. 2 BauNVO abweichend bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten

2.2.2 Innerhalb des Gewerbegebietes GE darf die festgesetzte GRZ gemäß § 17. Abs. 2 BauNVO abweichend bis zu einer GRZ von 0,95 überschritten werden.

3. Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 und 23 BauNVO)

3.1 Innerhalb des Sondergebietes (SO) - großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel - sind Stellplätze und Zufahrten nur innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

4.1 Innerhalb des Sondergebietes (SO) - großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel - sowie innerhalb des Gewebergebietes GE gilt eine abweichende Bauweise. Für diese abweichende Bauweise gilt, dass eine offene Bebauung mit einer Gebäudelänge über 50 m zulässig ist.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Innerhalb der privaten Grünflächen sind insgesamt 27 standorttypische, großkronige und hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm und einem Stammabstand von mindestens 8,0 m anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

### IV. HINWEISE

Der bei Erdarbeiten anfallende aufgefüllte Boden ist im Hinblick auf seine Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen (Kennzeichnung der Flächen: Siehe »Gutachten Orientierende Gefährdungsabschätzung« vom 22. September 2013):

Mischproben MP 1 und MP 3 Z 1 bei Einbau in Gebieten mit hydrologischen günstigen Deckschichten RKS 13 (0,0 – 0,6 m u. GOK) Zuordnungswert Z 2

Mischprobe MP 2 Zuordnungswert Z 1 Mischprobe MP 4 Zuordnungswert Z 0 Der im Bereich der Bohrung RKS 14 (0,0 – 0,6 m u. GOK) anfallende Boden kann im Fall eines

Aushubs aufgrund der erhöhten Gehalte an PAK, Benzo(a)pyren, Blei und Quecksilber nicht mehr in die Kategorien der LAGA-Richtlinie eingestuft werden und ist daher einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Kippstellen über den Umfang der vorliegenden chemischen Analytik hinaus zur Verwertung eventuell noch weitere chemische Untersuchungen, ggf. auch an dem natürlichen Boden benötigen. Diese Untersuchungen können an den Rückstellproben durchgeführt werden. Finden im Bereich der Bohrung RKS 14 Erdbewegungen statt, ist ein Aufstäuben des oberflächennah anstehenden Bodens durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern. Generell ist bei Baumaßnahmen auf gewerblich genutzten Flächen darauf zu achten, dass Nester mit Verunreinigungen oder auffällige Anschüttungen, die durch eine stichprobenartige Untersuchung nicht zu erfassen sind, erst bei den Erdarbeiten angetroffen werden können. Beim Antreffen derartiger Verunreinigungen ist die untere Bodenbehörde beim Kreis Warendorf unverzüglich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

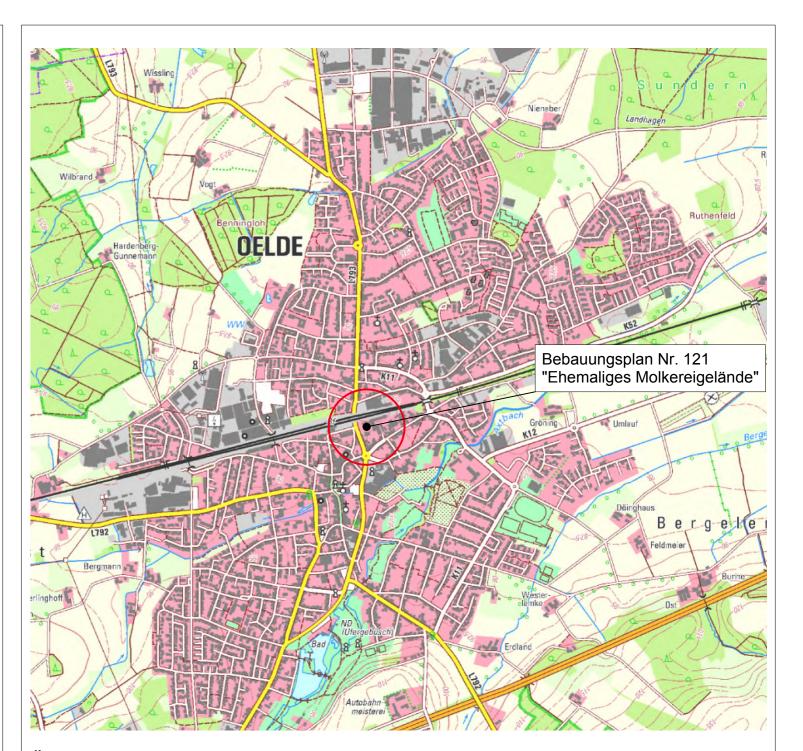
Das Fachgutachten »Neubau eines Fachmarktzentrums in Oelde, Warendorfer Straße/ Lindenstraße. Baustein B. Lärmtechnische Untersuchung.« empfiehlt die folgenden Maßnahmen einzuhalten, um die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete nicht zu überschreiten:

• Maßnahme 1: Beschränkung der Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe auf die Zeit von 6.30 bis

• Maßnahme 2: Reservierung von 6 Stellplätzen für Mitarbeiter im Einfahrtsbereich Lindenstraße Maßnahme 3: Verzicht auf Lieferverkehr zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr)

• Maßnahme 4: Beschränkung der Getreideanlieferung auf maximal 2 in der Nacht und in nicht mehr

Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.



ÜBERSICHTSPLAN Copyright: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



## Bebauungsplan Nr. 121 "Ehemaliges Molkereigelände"

Ausschnitt: Planungsstand: Stadt Oelde Der Bürgermeister Stand: Fachdienst Planung Maßstab und Stadtentwicklung

Oelde - Mitte Vorentwurf 1:500

Stand: 02/14

Dateiname: